



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 954. (2) Nr. 14296.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Hintanhaltung der bei öffentlichen Versteigerungen Statt findenden nachtheiligen Einverständnisse und Verabredungen. — Zu Folge a. h. Entschliesung vom 28. April 1838, wird zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen erklärt: Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung, als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preis, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab, oder gar nicht mitzubietthen verspricht, sind ungültig, und auf die für die Erfüllung dieses Verprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt. — Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt, oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung zu finden. Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden. — Die vorstehende, mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 6. Juni 1838, Zahl 12593, eingelangte a. h. Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 23. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven,
k. k. Gubernialrath.

Z. 948. (3) Nr. 14275/2730

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit den Bestimmungen für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen

des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1839. — Mit dem hohen Hofkommerdecrete vom 23. Mai 1838, Zahl 22010/1227, ist die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1839 angeordnet worden. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1) Die Verhandlungen zur Verpachtung oder zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden, werden in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, mit der stillschweigenden Erneuerung, und zugleich auf drei Jahre gepflogen. — Die Verträge auf ein Jahr werden mit der Bedingung abgeschlossen, daß selbe drei Monate vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres angekündigt werden müssen, und daß dieselben unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen sie abgeschlossen wurden, durch Unterlassung dieser Ankündigung wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werden. — Mit Ende des Verwaltungs-Jahres 1841 erlöschen jedoch diese Verträge auch ohne vorhergegangene Ankündigung. — Die Verträge auf drei Jahre werden mit der Bedingung eingegangen, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen, dieselben gegen dreimonatliche Ankündigung aufzuheben. — 2) Mit einzelnen Gewerbetreibenden werden Abfindungsverträge nur auf ein Jahr mit der gedachten Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden. — 3) Die Verzehrungssteuer-Verhandlungen haben sich auf jene Steuerobjecte, welche entweder für das Verwaltungs-Jahr 1838 in der Ararial-Regie verwaltet wurden, oder wofür die geschlossenen Abfindungs- oder Pachtverträge mit Auslauf des Verwaltungs-Jahres 1838 erlöschen, für das Verwaltungs-Jahr 1839 zu erstrecken. — Mit

den in eigener Regie stehenden Bierbräuern in den Provinzen Kärnten und Krain werden jedoch keine Verhandlungen gepflogen werden.

— 4) Diese Verhandlungen werden im Uebrigen ganz nach den Bestimmungen der k. k. illyrischen Gubernial-Eurrende ddo. 14. Juni 1838, Zahl 8098/975, vorgenommen werden.

— 5) Die betreffenden Steuerpflichtigen Gewerbsparteien haben die nach dem §. 10 der illyrischen Gubernial-Eurrende ddo. 26. Juni 1829, Zahl 1571/C., zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärungen längstens bis 15. August 1838, bei sonst nach dem neuen Strafgesetze über Gefällsübertretungen zu gewärtigender Strafe für den Fall der Nichtbefolgung, zu überreichen.

— Hieron sind jene Parteien ausgenommen, welche für das Verwaltungs-Jahr 1839 bedingnißweise schon abgefunden oder verpachtet sind, und deren Verträge für das Verwaltungsjahr 1839 stillschweigend erneuert werden. — Laibach am 9. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

**Z. 970 (1) ad Nr. 14959 Nr. 9742.
Concurs, Ausschreibung.**

Zur Besetzung einer am k. k. Gymnasium zu Eilly erledigten Grammatical-Lehrerstelle.

— Zur Besetzung einer am k. k. Gymnasium zu Eilly erledigten Grammatical-Lehrerstelle, womit für einen Weltlichen ein jährlicher Gehalt von 500 fl. E. M., für einen Geistlichen aber 400 fl. E. M. verbunden ist, wird am 9. August 1838 neuerlich ein Concurs, und zwar zu Wien, Prag, Grätz, Linz, Laibach und Klagenfurt abgehalten werden. — Jene Competenten, welche sich dieser Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich vor der Prüfung bei der betreffenden Gymnasialstudien-Direction zu melden, und derselben ihr mit dem Taufscheine, Sitten-, Studienzeugnissen und andern Beheften belegten, an die hohe k. k. Studienhofcommission in Wien stilisirten Gesuche zu übergeben. — Vom k. k. steiermärkischen Gubernium. — Grätz am 16. Juni 1838.

**Z. 947. (1) ad Nr. 15627. Nr. 1921.
K u n d m a c h u n g.**

Von Seite des königl. Guberniums des ungarischen Küstenlandes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung verschiedener Wäsche- und sonstiger Kleidungsstücke zum Bedarfe der Scarlievo-Heilanstalt in Portore, den 6. August l. J. um 11 Uhr Vormittags die öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird. Die Bedingnisse sind folgende: 1) Der Fiscalpreis gegen welchen die Wäsche-Lieferung dem Bestbieter überlassen werden wird, ist auf 1881 fl. 7 1/2 kr. E. M. festgesetzt worden. — 2) Jeder Concurrent ist verpflichtet, vor seinem Anbothe das vorgeschriebene Reugeld pr 188 fl. zu Handen der betreffenden Licitations-Commission um so gewisser zu erlegen, als jedes mit dem erwähnten Badium nicht versehene Individuum zu der Versteigerung nicht zugelassen werden wird. — 3) Der Unternehmer ist verpflichtet, gleich nach erfolgter Bestätigung des Licitations-Protocolls, welches für die Contrahenten die Kraft eines gesetzlichen Vertrages haben wird, die übernommene Lieferung zu besorgen. — 4) Die erstandenen Effecten müssen binnen zwei Monaten, vom Tage des empfangenen, mit der Bestätigungs-Clausel versehenen Licitations-Protocolls gerechnet, vom Unternehmer auf seine eigene Kosten nach Portore versendet, und der Direction der dortigen Scarlievo-Heilanstalt in der Art abgeliefert werden, daß 5) bis Ende des ersten Monats die Lieferung der einen Hälfte, die andere aber in der festgesetzten Zeitfrist Statt finden müsse. — 6) Die zu liefernden Artikel müssen nach dem von der Versteigerungs-Commission dem Unternehmer zu übergebenden, mit amtlichem Siegel versehenen Musterstücke gefertigt werden. — 7) Der Licitations-Preis sammt dem erlegten Reugeld, welches als eine Caution für die pünctliche Erfüllung der Versteigerungs-Bedingnisse bis zur Final-Ablieferung der erstandenen Wäsche von der betreffenden Licitations-Commission beizubehalten und aufzubewahren kömmt, werden dem Lieferanten erst dann verabfolgt werden, wenn er sich über die richtig geschehene Uebergabe der fraglichen Effecten auszuweisen im Stande seyn wird. — 8) Jede Abweichung von den vorerwähnten Puncten wird nach dem in dem Licitations-Protocolle näher zu bestimmenden Bedingnissen behandelt werden. — Triume den 13. Juni 1838.

V e r z e i c h n i s s

der für die Scarlievo = Heilanstalt zu Portore im Versteigerungswege beizuschaffenden Wäsch- und sonstigen Kleidungs = Effecten.

Benennung der Effecten.	Bei- schaf- fungsz- Anzahl		Betrag der anzuschaffen- den Effecten.			
			Fiscal = Preis			
			Einzel		Gesamt- Betrag	
fl.	fr.	fl.	fr.			
Mannshem- den, große	150	Für jedes Stück Leinwand nach dem Muster, Ellen $4\frac{3}{4}$ zu 16 fr. pr. Elle	1	16		
		Zwirn, Knöpfe und Macherlohn	—	15		
			1	31		
Weibshem- den, große	100	150 Stück neue Mannshemden betragen	—	—	227	30
		Leinwand nach dem Muster, Ellen $5\frac{1}{4}$ pr. 16 fr. die Elle	1	24		
		Zwirn, Bänder und Macherlohn	—	15		
			1	39		
Manns = Un- terhosen, große	160	Die 100 neuen großen Weibshemden betragen Leinwand nach dem Muster, Ellen $3\frac{1}{2}$ zu 16 fr. pr. Elle	—	—	165	—
		Zwirn, Knöpfe und Macherlohn	—	56		
			—	16		
			1	12		
Weiberröcke, große	100	Die 160 großen neuen Mannsunterhosen be- tragen	—	—	192	—
		Leinwand nach dem Muster, Ellen $5\frac{1}{4}$ zu 16 fr. pr. Elle	1	24		
		Zwirn, Bänder und Macherlohn	—	15		
			1	39		
Leintücher	450	Die 100 Weiberröcke zusammen betragen	—	—	165	—
		Leinwand nach dem Muster, für jedes Leintuch in der Länge Ellen $3\frac{1}{4}$, Breite Ellen $2\frac{1}{8}$, zu- sammen Ellen $6\frac{3}{8}$ pr. 15 fr.	1	$41\frac{1}{4}$		
		Zwirn und Macherlohn	—	$2\frac{1}{2}$		
			1	$43\frac{3}{4}$		
Strümpfe lange, Paar	100	450 Leintücher zusammen betragen	—	—	778	$7\frac{1}{2}$
Strümpfe kurze, Müßen	150	Für Frauen, Zwirn nach dem Muster	—	24	40	—
	150	Für Männer „ „	—	14	35	—
	150	Leinwand Ellen $\frac{3}{8}$ pr. 16 fr. die Elle	—	6		
		Zwirn und Macherlohn	—	4		
			—	10		
Schuhe	125	zusammen	—	—	25	—
	50	Pr. Männer = Schuhe	1	30	187	30
	25	„ Weiber „	1	—	50	—
		„ für Kinder von 7 bis 12 Jahren	—	40	16	40
		Gesamtbetrag	—	—	1881	$7\frac{1}{2}$

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 959. (1) ad Nr. 8579 Nr. 4156.

R u n d m a c h u n g.

Nachdem der mit Johann Dejak und Mathias Dolenz, wegen Verfrachtung der Mercurial-Producte von Idria nach Triest, und wechselseitig der Werkserfordernisse von Triest nach Idria, abgeschlossene Vertrag mit letztem October 1838 sein Ende erreicht; so wird über dießfälliges Ansuchen des k. k. Klagenfurter Oberbergamtes und Berggerichtes, in Folge herabgelangten hohen Subernial-Erlasses vom 22. Juni l. J., Zahl 14596, wegen Sicherstellung der Verfrachtung oben besagter Artikel für die Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. November 1838 bis letzten October 1839, bei diesem Kreisamte am 7. August l. J. Vormittags 9 Uhr eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wobei für die von Idria nach Triest zu verführenden Producte als Ausrufspreis der Frachtlohn mit 50 kr. pr. Centen netto, dann für die Verführung der von Triest nach Idria zu beziehenden Artikel mit 50 kr. pr. Centen Sporco als Ausrufspreis bestimmt, und gleichzeitig die unentgeltliche Verführung der leeren Dehlfässer von Idria nach Triest sich ausbedungen wird. — Dieses wird den Unternehmungslustigen mit dem Besatze bekannt gemacht, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen zu jeder Einsicht hierramts erliegen, und daß nach §. 3 derselben nur Jene zur Licitation zugelassen werden, welche vor Beginne derselben ein Vadium von 50 fl. C. M. zu erlegen, und sich mit legalen Zeugnissen ihrer Ortsbehörde auszuweisen vermögen werden, daß sie eine Caution von 2000 fl. C. M. bar oder hypothekarisch zu erlegen im Stande sind. — R. K. Kreisamt Adelsberg am 2. Juli 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 977. (1) Nr. 4828.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Stengel, durch Dr. Wurzbach wider Carl Seid, wegen schuldiger 16 fl. und zwei Merling Heiden c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, im Hause des Exquenten Nr. 37 in der St. Peters-Vorstadt befindlichen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtungsstücke, Bettgewand und Bettzeug, dann zwei Pferde, drei Kühe, zwei große Wirthschaftswägen und ein Steperwagerl, ge-

williget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 30. Juli, 13. August und 3. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 30. Juli 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 956. (2) Nr. 2273.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Mathias Logar von Oberleitsch, wider Matthäus Slounig von Innergoritz, wegen aus dem Urtheile ddo. 20. Februar 1837 schuldigen 42 fl. 20. kr. sammt Zinsen und Executionskosten, die Feilbietung der dem Excuten gehörigen, zu Innergoritz sub Cons. Nr. 15 behauften, dem Gute Moosthal sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, gerichtlich auf 1700 fl. bewertheten Halbhube bewilligt, und deren Vornahme auf den 2. Juli, 2. August und 1. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens am den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Die dießfälligen Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden, und es wird bloß bemerkt, daß jeder Mitlicitant 20 % des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen haben wird. Laibach am 6. Mai 1838.

Unmerkung. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet; es wird sonach zur zweiten auf den 2. August d. J. angeordneten Feilbietung geschritten werden.

3. 952. (2) Nr. 1342.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt haben alle jene, welche auf den Nachlaß der am 4. Mai d. J. zu Großwruhitz mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Barbara Reßmann, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, solchen bei der am 30. Juli l. J. Früh 9 Uhr hievor angeordneten Anmeldestagsatzung so gewiß anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 28. Mai 1838.